

Titel der Drucksache:

Anbringung von sogenannten
»Liebesschlössern«

Drucksache

0104/13

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	27.02.2013	öffentlich

Anfrage nach § 10 Gescho

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchte ich zur Befassung durch die nächstmögliche Sitzung des Stadtrats eine Frage zu folgender Angelegenheit einreichen.

Seit einiger Zeit gibt es die Mode, an Brückengeländern und ähnlichen Einrichtungen Vorhängeschlösser, sogenannte »Liebesschlösser«, anzubringen. In Erfurt ist dies bereits an zahlreichen Brücken der Fall.

Das Anbringen dieser Schlösser stellt sich mir aus folgenden Gründen als problematisch dar.

Erstens handelt es sich um eine zweckentfremdende Aneignung städtischen Eigentums für private Belange.

Zweitens stellt es eine eigenmächtige Änderung eines gewollten Gestaltungszustands dar.

Drittens ist mit Schäden in Form von Abplatzungen des Anstrichs sowie durch Korrosion sowohl der Geländer als auch der Schlösser selbst zu rechnen.

Damit ist das Anbringen dieser Schlösser vergleichbar mit Graffiti, wobei hier allerdings ein künstlerischer Wert aufgrund des Fehlens einer gestalterischen Idee und Leistung tendenziell zu verneinen ist.

Ich möchte daher wie folgt fragen:

- (1) Wird das Anbringen von Schlössern von der Stadt geduldet oder ausdrücklich erlaubt?
- (2) Was, wenn nein, gedenkt die Stadt konkret dagegen unternehmen?
- (3) Wie, wenn ja, begründet die Stadt die faktische Privilegierung dieser Form der privaten Aneignung und eigenmächtigen Umgestaltung gegenüber anderen Formen?

Mit freundlichen Grüßen

Anlagenverzeichnis

16. Januar 2013, gez. **Dipl.-Ing. Peter Raulfs**

Datum, Unterschrift